

RS Vwgh 1990/3/6 89/11/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0113 E 22. Februar 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Der Inhalt der Bestimmung des§ 16 Abs 1 lit a StVO bezieht sich tatbestandsmäßig nicht auf eine am Ende eines Überholvorganges eintretende Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenutzer - wenngleich dies die Folge eines unerlaubten Überholmanövers sein kann, sondern auf ein, dem überholenden Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden- oder Behindern-Können bzw. einen Platzmangel. Es genügt eine abstrakte Gefährdung oder Behinderung, also die bloße Möglichkeit einer solchen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110183.X03

Im RIS seit

03.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at